



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG DURCH ANSCHLAG

Baurecht

Mag.^a Fiona James
T +43(0)5574 / 410-1135, F 410-531
baurecht@bregenz.at
b131.9.10-85/2022

KUNDMACHUNG

02.08.2022

Die Diözese Feldkirch hat mit der Eingabe vom 03.06.2022 die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung auf den Liegenschaften GST 408/7 und 408/9 je KG 91103 Bregenz, gelegen am Babenwohlweg, nach Maßgabe des vorgelegten Projektes der Bernardo Bader Architekt ZT GmbH, Bregenz, vom 03.06.2022 beantragt.

Über dieses Ansuchen wird am

Mittwoch, den 14.09.2022, um 08:30 Uhr

an Ort und Stelle die mündliche Verhandlung stattfinden.

Bis zur mündlichen Verhandlung sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung sind in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Baugesetz zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt (§ 25 Abs. 2 leg. cit.).

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG).

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, welche dazu bevollmächtigt sein müssen, vertreten lassen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung im Stadtbauamt Bregenz (Belruptstraße 1/Eingang Bürgerservice, 3. Stock, Zimmer 13) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Sollten Sie eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form wünschen, ist dies unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer per E-Mail an baurecht@bregenz.at möglich.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Sofern es die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erfordern, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2 – Maske) verpflichtend. Ansonsten können Personen von der Leiterin der Amtshandlung ausgeschlossen werden.

Für den Bürgermeister

Mag. Fiona James

Mag.^a Fiona James



An der Amtstafel

angeschlagen am 02.08.2022

abgenommen am _____